

# RS Vwgh 1987/9/30 87/01/0226

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 lita;

AVG §71 Abs1 Z1 impl;

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Überlässt jemand die Bekämpfung eines ein Verwaltungsstraferkenntnis bestätigenden Bescheides seiner Ehegattin, die über keinerlei einschlägige Erfahrungen verfügt, so kann er nicht davon ausgehen, die Ehegattin werde von sich aus alle erforderlichen Schritte zur Wahrung seiner Rechte ergreifen. Die Versäumung der Beschwerdefrist auf Grund eines Irrtums der Ehegattin über den Zeitpunkt des Ablaufs dieser Frist stellt sich in einem solchen Fall nicht als unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010226.X04

## Im RIS seit

14.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)